

25.07.14

AV

Verordnung**des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Neuregelung der Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse und zur Änderung der InVeKoS-Verordnung**A. Problem und Ziel**

Mit der vorgelegten Verordnung werden zwei Verordnungen geändert, da die beabsichtigten Änderungen inhaltlich zusammenhängen.

Die mit Artikel 1 neugefasste EU-Obst- und Gemüsedurchführungsverordnung enthält die notwendigen nationalen Regelungen zur EU-rechtlich vorgesehenen staatlichen Anerkennung und finanziellen Förderung von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse. Es besteht formeller und materieller Änderungsbedarf wegen des Erlasses der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, des neuen Agrarmarktstrukturgesetzes, das auch für die Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse gilt, und wegen Änderungen in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse. Wegen der Zitierung von EU-Vorschriften entsteht durch die häufigen Änderungen des EU-Rechts jeweils formaler Anpassungsbedarf im nationalen Recht. Diese Notwendigkeit soll durch den Verzicht auf die Zitierung von EU-Recht verringert werden. Auch werden Vorschriften zur Verbesserung der Kontrolle aufgenommen. Zusätzlich sollen überholte Vorschriften aufgehoben und formale Anpassungen vorgenommen werden.

Zur Verbesserung der Kontrolle der Beihilfenregelung für Erzeugerorganisationen sollen alle Mitglieder von Erzeugerorganisationen bundesweit einheitlich identifiziert werden können. Dies soll mittels der InVeKoS-Betriebsnummern erfolgen. Die dadurch notwendige Änderung der InVeKoS-Verordnung erfolgt in Artikel 2.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. E.Erfüllungsaufwand

E1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Artikel 1: Der bisher durch die bestehende Regelung verursachte Erfüllungsaufwand bleibt bestehen. Zusätzlich entsteht durch das Erfordernis von Satzungsänderungen sowie durch die Aufnahme einer Informationspflicht neuer Erfüllungsaufwand. Wegen der geringen Fallzahl wurden die Bürokratiekosten im vereinfachten Verfahren ermittelt.

Artikel 2: Für die Erzeugerorganisationen beträgt der Erfüllungsaufwand für ggfs. notwendig werdende Satzungsänderungen einmalig 6206 €, für die neue Informationspflicht im ersten Jahr 549 €, danach 223 € jährlich. Für alle diejenigen Mitglieder von Erzeugerorganisationen, die noch nicht über eine Betriebsnummer nach der InVekoS-Verordnung verfügen, entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 61 831 €. Betroffen sind ca. 700 Mitglieder (Erzeuger Obst und Gemüse) von Erzeugerorganisationen.

E3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund und Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Länder entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von Bürokratiekosten von insgesamt rd. 25 000 €.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 333/14

25.07.14

AV

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Neuregelung der Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse und zur Änderung der InVeKoS-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 24. Juli 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Neuregelung der Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse und zur Änderung der InVeKoS-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

**Verordnung zur Neuregelung der Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen
über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse und zur Änderung der
InVeKoS-Verordnung**

Vom 2014

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) auf Grund

- des § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, c und d, 3 und 4, des § 5 Absatz 2 Nummer 1, des § 7 Absatz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917),
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und der §§ 15, 16 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), von denen § 6 Absatz 1 und § 15 Satz 1 durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse (Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung – OGErzeugerOrgDV)

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich der Erzeugerorganisationen, der Betriebsfonds und der operationellen Programme (Unionsrecht).

Abschnitt 2

Anerkennung von Erzeugerorganisationen

§ 2

Rechtsform von Erzeugerorganisationen

Als Erzeugerorganisation werden auf Antrag alle juristischen Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften anerkannt, die die für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse erforderlichen unionsrechtlichen Anforderungen und die Anforderungen der nachstehenden Vorschriften erfüllen.

§ 3

Mindestgröße

(1) Für Erzeugerorganisationen werden

1. die Mindestanzahl der Erzeuger auf 15 und
2. der Mindestwert der vermarktaren Erzeugung auf 5 000 000 Euro oder die Mindestmenge der vermarktaren Erzeugung auf 10 000 Tonnen

festgesetzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wird im Falle

1. von Erzeugerorganisationen, die ausschließlich Erzeugnisse vermarkten, die nach den gemeinschafts- oder unionsrechtlichen Regelungen über die ökologische oder biologische Produktion und Kennzeichnung erzeugt werden, und
2. von Erzeugerorganisationen, die ausschließlich Schalenfrüchte vermarkten

der Mindestwert der vermarktbareren Erzeugung auf 1 250 000 Euro festgesetzt.

(3) Beantragt ein Antragsteller, der sich ganz oder teilweise aus juristischen Personen oder Personengesellschaften zusammensetzt, deren Mitglieder Erzeuger sind, eine Anerkennung als Erzeugerorganisation, so wird die Anzahl der Erzeuger in diesen juristischen Personen oder Personengesellschaften der Feststellung der in Absatz 1 Nummer 1 festgelegten Mindestanzahl zugrunde gelegt. Satz 1 gilt nicht für einen Erzeuger, der unmittelbar selbst Mitglied des Antragstellers ist.

(4) Die Landesregierungen können, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanzahl der Erzeuger oder den Mindestwert der vermarktbareren Erzeugung höher als in Absatz 1 und 2 vorgesehen, festsetzen,
2. die Mindestanzahl der Erzeuger nach Absatz 1 Nummer 1 bis auf fünf Erzeuger herabsetzen,
3. den Mindestwert der vermarktbareren Erzeugung nach Absatz 1 Nummer 2 bei Erzeugerorganisationen, deren Haupttätigkeit sich auf Dauerkulturen bezieht, auf 2 500 000 Euro herabsetzen, wenn diese Erzeugerorganisationen mindestens 200 Erzeuger als Mitglied haben.

(5) Trifft ein Land Regelungen nach Absatz 4, so teilt es diese unverzüglich dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und den anderen Ländern mit.

§ 4

Mitgliedschaft von Nichterzeugern

(1) Mitglied einer Erzeugerorganisation kann auch sein:

1. wer
 - a) Erzeugnisse erzeugt hat, die vom Unionsrecht im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse hinsichtlich des Sektors Obst und Gemüse erfasst werden oder

- b) andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als die Erzeugnisse, für die eine Anerkennung als Erzeugerorganisation erfolgt, erzeugt oder erzeugt hat,
2. eine andere nach Unionsrecht anerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Obst und Gemüse oder
3. wer Mitglied eines Organs der jeweiligen Erzeugerorganisation ist.

Durch die Mitgliedschaft der in Satz 1 genannten Personen darf das Erreichen der im Unionsrecht festgelegten Ziele der Erzeugerorganisation nicht beeinträchtigt werden. Die Satzung der Erzeugerorganisation muss vorsehen, dass die in Satz 1 genannten Personen von den Entscheidungen bezüglich des Betriebsfonds ausgeschlossen sind.

(2) Natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die ausschließlich gewerblichen Handel mit Obst und Gemüse betreiben, können nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sein.

§ 5

Stimmrechte und Geschäftsanteile

(1) Die Satzung einer Erzeugerorganisation muss sicherstellen, dass

1. jedes Mitglied nur weniger als 50 Prozent der Stimmrechte ausüben kann und
2. bei einer Erzeugerorganisation,
 - a) die bis zu 15 Mitglieder hat, zwei Mitglieder zusammen nur weniger als 50 Prozent der Stimmrechte oder
 - b) die mehr als 15 Mitglieder hat, drei oder weniger Mitglieder zusammen nur weniger als 75 Prozent der Stimmrechte

ausüben können.

(2) Die Satzung muss ferner sicherstellen, dass bei einer Erzeugerorganisation,

1. die bis zu 15 Mitglieder hat, jedes Mitglied nur weniger als 50 Prozent der Geschäftsanteile hält und
2. die mehr als 15 Mitglieder hat, auch zwei Mitglieder zusammen nur weniger als 50 Prozent der Geschäftsanteile halten.

Die zuständige Stelle kann auf Antrag für juristische Personen und Personengesellschaften eine Überschreitung der Obergrenzen nach Satz 1 zulassen, sofern sichergestellt ist, dass die Rechte und Interessen der Minderheit gewahrt sind.

(3) Sind juristische Personen oder Personengesellschaften Mitglied einer Erzeugerorganisation so gilt für die Feststellung der Obergrenzen nach Absatz 1 und 2:

1. Werden Anteile der juristischen Personen zu mehr als 49 Prozent von anderen Mitgliedern der Erzeugerorganisation gehalten, so werden die Stimmrechte und Geschäftsanteile der juristischen Person denjenigen ihrer Anteilseigner im Verhältnis der gehaltenen Anteile zugerechnet.
 2. Werden Anteile der juristischen Personen zu mehr als 49 Prozent von denselben Anteilseignern, die nicht selbst Mitglied der Erzeugerorganisation sind, gehalten, werden die Stimmrechte und Geschäftsanteile der so verbundenen Mitglieder der Erzeugerorganisation zusammengerechnet.
 3. Sind die Personengesellschaften über dieselben Gesellschafter verbunden, so werden die Stimmrechte und Geschäftsanteile der so verbundenen Unternehmen zusammengerechnet, wenn diese Gesellschafter an der jeweiligen Gesellschaft über mehr als 49 Prozent der Stimmrechte oder der Einlagen verfügen.
- (4) Anerkannte Erzeugerorganisationen dürfen nur dann Mitglied einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft sein, wenn sichergestellt ist, dass Entscheidungen der Erzeugerorganisation nur aus wichtigem Grund von dieser juristischen Person oder Personengesellschaft oder anderen Mitgliedern dieser juristischen Person oder Personengesellschaft geändert oder aufgehoben werden können. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn wesentliche Interessen der juristischen Person oder Personengesellschaft verletzt werden oder eine Entscheidung der Erzeugerorganisation für die juristische Person oder Personengesellschaft unzumutbar ist.

§ 6

Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Erzeugerorganisation kann nur anerkannt werden, wenn durch ihre Satzung sichergestellt ist, dass die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft längstens sechs Monate zum Ende eines Geschäftsjahres beträgt.

§ 7

Direktvermarktung

Der Prozentsatz für die Vermarktung von Erzeugnissen außerhalb der Erzeugerorganisation, der von einem Mitglied mit Zustimmung der Erzeugerorganisation unmittelbar an den Verbraucher für dessen persönlichen Bedarf abgegeben werden darf, wird auf 25 festgesetzt.

§ 8**Auslagerung**

Erzeugerorganisationen können die Steuerung der Erzeugung sowie die Anlieferung, Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung der Erzeugnisse auslagern.

§ 9**Anwendung von Vorschriften der Agrarmarktstrukturverordnung**

Im Übrigen sind die §§ 6 und 7 der Agrarmarktstrukturverordnung vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998) anzuwenden.

Abschnitt 3**Betriebsfonds und operationelle Programme****§ 10****Wert der vermarkteten Erzeugung**

(1) Verlässt ein Erzeuger eine Erzeugerorganisation und tritt einer anderen bei, wird dessen Erzeugung ab dem Zeitpunkt des Erlöschens der vorherigen Mitgliedschaft, frühestens aber ab dem Beginn des nächstfolgenden Geschäftsjahres der aufnehmenden Erzeugerorganisation bei deren Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung berücksichtigt. Das Erlöschen der vorherigen Mitgliedschaft ist durch geeignete Nachweise zu belegen. Eine Übertragung von Umsätzen aus zurückliegenden Referenzzeiträumen ist nur bei Vorlage entsprechender Vereinbarungen zwischen den beteiligten Erzeugerorganisationen zulässig. Sie sind den zuständigen Stellen anzuzeigen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Erzeugung im betreffenden Referenzzeitraum nur von einer Erzeugerorganisation bei der Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung berücksichtigt wird.

(2) Nebenerzeugnisse dürfen in die Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung einbezogen werden.

(3) Der für die Erzeugnisse auf den verschiedenen Stufen angerechnete Wert wird um die internen Transportkosten verringert, die für den über 1 000 km hinausgehenden Transport tatsächlich aufgewendet worden sind.

§ 11

Betriebsfonds

(1) Der Betriebsfonds ist über eine Finanzbuchhaltung zu verwalten, die es ermöglicht, alle Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Betriebsfonds zu erkennen. Werden aus dem Betriebsfonds ein oder mehrere operationelle Programme oder Teilprogramme finanziert, müssen die jeweiligen finanziellen Beteiligungen für jedes operationelle Programm oder Teilprogramm getrennt ausgewiesen werden.

(2) Die unionsrechtlich zulässigen Finanzbeiträge sowie die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union müssen in der Finanzbuchhaltung getrennt ausgewiesen werden und ihr jeweiliges Aufkommen jederzeit nachgewiesen werden können.

(3) Die Finanzbuchhaltung ist jährlich von einer Einrichtung, die für die Prüfung von Jahresabschlüssen gesetzlich zugelassen ist, zu prüfen und zu bestätigen. Die Bestätigung muss die Angabe enthalten, dass die Finanzbuchhaltung den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht. Der schriftliche Bericht über die Prüfung und die Bestätigung der Prüfungseinrichtung ist der zuständigen Stelle unverzüglich nach Abschluss der Prüfung vorzulegen.

§ 12

Operationelle Programme

(1) Die Gewährung von Ruhegehältern oder ruhegehaltsähnlichen Zahlungen darf nicht Gegenstand eines operationellen Programms sein.

(2) Änderungen des operationellen Programms und des Betriebsfonds innerhalb eines Jahres sind schriftlich unter Beifügen der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Die Aufnahme neuer Maßnahmen in das operationelle Programm darf nur einmal im laufenden Jahr beantragt werden. In den im Unionsrecht vorgesehenen Fällen von Zusammenschlüssen von Erzeugerorganisationen beträgt der Prozentsatz, um den der Betriebsfonds angehoben werden kann, 100.

(3) Folgende Änderungen innerhalb eines Jahres können von einer Erzeugerorganisation ohne vorherige Genehmigung auf deren eigene finanzielle Verantwortung vorgenommen werden:

1. das operationelle Programm nur teilweise durchzuführen,
2. die in dem genehmigten Programm für die Jahrestanche aufgeführten Ausgaben für einzelne Maßnahmen um bis zu 20 Prozent zu überschreiten.

(3) Der Betriebsfonds darf im laufenden Jahr um höchstens 40 Prozent vermindert werden. In besonderen Fällen kann die zuständige Stelle eine darüber hinausgehende Unterschreitung erlauben.

(4) Die zuständige Stelle soll ihre Entscheidung über den Antrag nach Absatz 2 innerhalb von vier Wochen mitteilen.

(5) Die zuständige Stelle kann die Frist zur Vorlage der operationellen Programme und für Anträge auf Änderung der operationellen Programme bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres verlängern.

§ 13

Beihilfe

(1) Die finanzielle Unterstützung der Union (Beihilfe) wird auf Antrag gewährt.

(2) Vor Gewährung der Beihilfe hat die zuständige Stelle zu prüfen, dass bei der Erzeugerorganisation die Anerkennungsvoraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der satzungsmäßigen Anforderung, dass ein Mitglied der Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis seines Betriebes in keiner anderen Erzeugerorganisation Mitglied sein darf, erfüllt sind.

(3) Erzeugerorganisationen haben ihren Beihilfeanträgen unbeschadet der nach Unionsrecht erforderlichen Angaben zum in Absatz 2 genannten Zweck eine Liste mit Namen und Anschrift aller Mitglieder und im Falle von Erzeugern zusätzlich deren Betriebsnummer nach § 6a der InVeKoS-Verordnung beizufügen. Zu diesem Zweck haben Mitglieder von Erzeugerorganisationen, die Erzeuger sind, ihre in Satz 1 genannte Betriebsnummer der Erzeugerorganisation mitzuteilen.

§ 14

Vorschusszahlungen und Teilzahlungen

(1) Auf Antrag kann die zuständige Stelle einen Vorschuss oder Teilzahlungen gewähren.

(2) Ein Vorschuss oder eine Teilzahlung beträgt mindestens 25 000 Euro.

(3) Die Anträge auf Vorschuss können im Januar, Mai und September eingereicht werden. Anträgen auf Vorschuss sind Nachweise über die Erhebung der Beiträge zu dem Betriebsfonds sowie über die tatsächliche Ausgabe der Beiträge und bereits gewährter Vorschüsse beizufügen.

(4) Der letzte Antrag auf Teilzahlung muss spätestens im Monat Oktober des betreffenden Durchführungsjahres des operationellen Programms gestellt werden.

§ 15

Krisenprävention und Krisenmanagement

Die folgenden Maßnahmen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement werden in Deutschland nicht angewandt:

1. Marktrücknahmen,
2. die Ernte vor der Reife oder das Nichternten von Obst und Gemüse,
3. Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit,
4. Investitionen zur effizienteren Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen

§ 16

Berücksichtigungsfähigkeit von Rechnungen

Rechnungen können auch auf den Namen eines oder mehrerer Mitglieder der Erzeugerorganisation ausgestellt sein.

Abschnitt 4

Duldung-, Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

§ 17

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Erzeugerorganisationen, ihre Mitglieder, Tochtergesellschaften von Erzeugerorganisationen und diejenigen, die von der Erzeugerorganisation ausgelagerte Tätigkeiten wahrnehmen, sind verpflichtet, zum Zwecke der Überwachung den zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Daten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die zuständige Stelle dies verlangt.

(2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Verordnung und den im Unionsrecht vorgeschriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege oder Bücher für die Dauer von sieben Jahren nach Abschluss des jeweiligen operationellen Programms aufzubewahren.

§ 18

Mitteilungspflichten

- (1) Erzeugerorganisationen teilen alle nach Unionsrecht erforderlichen Angaben den zuständigen Stellen mit.
- (2) Die Länder teilen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Angaben mit, die zur Erfüllung der Mitteilungspflichten erforderlich sind, die der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union obliegen.
- (3) Erzeugerorganisationen sind verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren Angaben oder Erklärungen in den Anträgen übereinstimmen, der zuständigen Stelle anzuzeigen. Die Veränderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nicht nach anderen Rechtsvorschriften für die Anzeige eine andere Form oder eine andere Frist vorgesehen ist.
- (4) Erzeugerorganisationen, die kein operationelles Programm vorgelegt haben, teilen der für ihre Anerkennung zuständigen Stelle bis zum 31. Januar eines jeden Jahres den Wert ihrer vermarkteten Erzeugung des Vorjahres mit.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 19

Muster und Formulare

Für alle Anträge und Meldungen können die zuständigen Stellen Muster bekannt geben oder Formulare, auch in elektronischer Form, bereithalten. Soweit die zuständigen Stellen Muster bekannt geben oder Formulare bereithalten, sind diese zu verwenden.

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) § 5 ist erst ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 ist § 6 der EU-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 16. Juni 2008 (BGBl. I S. 1082), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2630) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

(2) Abweichend von § 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 ist im Falle einer Erzeugerorganisation, die am 1. Januar 2015 über ein genehmigtes operationelles Programm verfügt, bis zum Ende der Laufzeit des operationellen Programmes § 6 der EU-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 16. Juni 2008 (BGBl. I S. 1082), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2630) geändert worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bestimmungen auch für Personengesellschaften als Mitglieder einer Erzeugerorganisation gelten.

Artikel 2

Änderung der InVeKoS-Verordnung

Die InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2014 (eBAnz AT 08.05.2014 V2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Nummer 2a folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. vom 20.12.2013 L 347, S. 671) in der jeweils geltenden Fassung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union über die finanzielle Unterstützung der Union, die den Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse gewährt werden kann,“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Auf die in Absatz 1 Nummer 2b bezeichnete Stützungsregelung ist nur § 6a Absatz 2 anzuwenden.“

2. Dem § 6a wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die zuständige Landesstelle teilt auf Antrag jedem Mitglied einer Erzeugerorganisation im Sektor Obst und Gemüse zu Zwecken der Identifizierung eine Betriebsnummer für die in § 1 Absatz 1 Nummer 2b genannte Stützungsregelung zu, sofern ein Mitglied nicht bereits über eine Betriebsnummer verfügt.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die EU-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 16. Juni 2008 (BGBl. I S. 1082), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2630) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2014

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit der vorgelegten Verordnung werden zwei Verordnungen geändert, da die beabsichtigten Änderungen inhaltlich zusammenhängen. Mit Artikel 1 wird die (nationale) „EU–Obst- und Gemüsedurchführungsverordnung“ neu gefasst und mit Artikel 2 die InVeKoS-Verordnung geändert.

Die mit Artikel 1 neugefasste EU–Obst- und Gemüsedurchführungsverordnung enthält die notwendigen nationalen Regelungen zur EU-rechtlich vorgesehenen staatlichen Anerkennung und finanziellen Förderung von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse. Es besteht formeller und materieller Änderungsbedarf wegen des Erlasses der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, des neuen Agrarmarktstrukturgesetzes, das auch für die Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse gilt, und wegen Änderungen in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse. Wegen der Zitierung von EU-Vorschriften entsteht durch die häufigen Änderungen des EU-Rechts jeweils formaler Anpassungsbedarf im nationalen Recht. Diese Notwendigkeit soll durch den Verzicht auf die Zitierung von EU-Recht verringert werden. Auch werden Vorschriften zur Verbesserung der Kontrolle aufgenommen. Zusätzlich sollen überholte Vorschriften aufgehoben und formale Anpassungen vorgenommen werden.

Zur Verbesserung der Kontrolle der Beihilfenregelung für Erzeugerorganisationen sollen alle Mitglieder von Erzeugerorganisationen bundesweit einheitlich identifiziert werden können. Dies soll mittels der InVeKoS-Betriebsnummern erfolgen. Die dadurch notwendige Änderung der InVeKoS-Verordnung erfolgt in Artikel 2.

II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung dient der Durchführung von Unionsrecht. Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union wurde geprüft und ist gegeben.

III. Nachhaltigkeitsprüfung

Aspekte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt. Die Verordnung enthält keine Regelungen zur Produktion und Vermarktung von Agrarerzeugnissen. Zudem sind die Anerkennungsbedingungen und die Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union in deren Rechtssetzungsakten vorgegeben, so dass eine Ausrichtung an horizontalen Nachhaltigkeitsaspekten schon aus diesem Grunde nicht erfolgen kann.

IV. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht berührt, da Regelungsgegenstand der Verordnung die Durchführung von EU-Recht über die staatliche Anerkennung und die finanzielle Förderung von Wirtschaftsunternehmen (Erzeugerverbänden im Sektor Obst und Gemüse) ist.

V. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes wird nicht vorgeschlagen, da die Verordnung der Durchführung unbefristeten EU-Rechts dient.

VI. Verwaltungsvereinfachung

Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung wurden geprüft, konnten jedoch nicht identifiziert werden. Die gefundenen Regelungen beschränken sich auf das zur Durchführung des Unionsrechts erforderliche Maß.

VII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Gemeinden.

VIII. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Artikel 1: Für die Wirtschaft (33 anerkannte Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse mit rd. 7000 Mitgliedern (Erzeuger von Obst und Gemüse)) bleibt der bisher durch die bestehende Regelung verursachte Erfüllungsaufwand bestehen. Die durchgeführte Prüfung hat kein Einsparpotential aufgezeigt, da der bestehende Erfüllungsaufwand auf die insoweit unveränderten EU-rechtlichen Regelungen zurückzuführen ist.

Mit der Verordnung wird eine Informationspflicht neu geschaffen (§ 13) und durch die Änderung von § 5 (demokratische Kontrolle) müssen die Erzeugerorganisationen ggfs. ihre Satzungen anpassen. Die Änderung der Informations-

pflicht ist ursächlich durch die EU-rechtlichen Kontrollanforderungen bedingt, die Anpassung der Satzungen geht auf neue Vorgaben für Obergrenzen im EU-Recht zurück.

a. Anpassung von Satzungen (§ 5)

In Folge neuer unionsrechtlicher Vorgaben sind die nationalen Vorschriften über die Stimmrechte und Geschäftsanteile in Erzeugerorganisationen neu zu fassen. Es wurden neue Obergrenzen für Stimmrechte und Geschäftsanteile festgelegt sowie deren Berechnung insbesondere im Falle von Beteiligungen geregelt. Das führt dazu, dass im ungünstigsten Fall alle der 33 bestehenden Erzeugerorganisationen ihre Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge einmalig ändern müssen. Wegen der geringen Fallzahl und einer zu erwartenden Belastung von weniger als 100 000 € wurden die Bürokratiekosten im vereinfachten Verfahren ermittelt. Betroffen sind einmalig 33 Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse. Es ist die Kostenklasse Steuern/Subventionen hohe Komplexität (188,09 €) zugrunde zu legen. Daraus ergibt sich eine einmalige Belastung der Wirtschaft von 6206 €.

b. Änderung der Informationspflicht (§ 13)

Die Erzeugerorganisationen müssen den zuständigen Stellen jährlich Mitgliederlisten vorlegen. Hinzu kommt nun, dass diese Listen zusätzlich die Betriebsnummern nach der InVeKoS-Verordnung derjenigen Mitglieder, die Erzeuger sind, enthalten müssen. Dazu sind im ersten Jahr der Anwendung zunächst alle Betriebsnummern der betroffenen Mitglieder durch die Erzeugerorganisationen zu erfassen. In den Folgejahren sinkt der Aufwand, da nur noch Mitgliederfluktuation erfasst werden müssen. Da eine Fallzahl von weniger als 10 000 und ein Aufwand unter 100 000 € zu erwarten ist, wurden die Kosten im vereinfachten Verfahren ermittelt. Zugehörige Kostenklasse ist Steuern/Subventionen mittlere Komplexität (16,64 €). Daraus ergibt sich im ersten Jahr eine Erfüllungsaufwand für 33 Erzeugerorganisationen von 549 €.

In den Folgejahren sinkt die Anforderung an die Erfüllung dieser Informationspflicht, da nur noch Mitgliederfluktuationen erfasst werden müssen, daher erscheint die Kostenklasse Steuern/Subventionen einfache Komplexität ausreichend. In den Folgejahren ist daher von einem Erfüllungsaufwand von 223 €/Jahr auszugehen.

Artikel 2 Nummer 2:

Mitglieder von Erzeugerorganisationen, die noch nicht über eine Betriebsnummer nach der InVeKoS-Verordnung verfügen, müssen eine solche beantragen, damit die Erzeugerorganisationen ihrer Verpflichtung zur Mitteilung dieser Betriebsnummer nachkommen kann. Es wird davon ausgegangen, dass von den ca. 7000 Mitgliedern von Erzeugerorganisationen ca. 10% nicht über eine solche Nummer

verfügen. Da somit eine Fallzahl von weniger als 10 000 und ein Aufwand unter 100 000 € zu erwarten ist, wurden die Kosten im vereinfachten Verfahren ermittelt. Die Beantragung einer Betriebsnummer wurde der Kostenklasse „Registrierung“ zu gerechnet. Dafür ist ein Satz von 88,33 € anzusetzen, so dass bei 700 Betroffenen ein einmaliger Aufwand von 61 831 € entsteht.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund und Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Länder entsteht ein Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten von insgesamt rd. 25 000 €.

Artikel 1:

Für die zuständigen Stellen der Länder entsteht durch die Entgegennahme der zusätzlichen Angabe im Antrag sowie Annahme und Prüfung der geänderten Satzungen ein Zeitaufwand von insgesamt 4 Stunden, wobei drei Stunden im höheren Dienst (Prüfung der Satzung) und eine Stunde im gehobenen Dienst angenommen wurden. Unter Berücksichtigung der Lohnansätze für die Bediensteten der Länder entsteht so ein zusätzlicher Aufwand in Form von Bürokratiekosten in Höhe von rd. 7 000 €.

Artikel 2:

Für die Vergabe der Betriebsnummer ist mit einem Zeitaufwand von einer Stunde eines Mitarbeiters der Verwaltung in den Ländern im mittleren Dienst auszugehen. Bei der angenommenen Zahl von 700 entsteht in den Ländern ein Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten in Höhe von 18 970 €.

IX. Weitere Kosten

Mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme sind die vorgesehenen Regelungen nicht verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Abschnitt 1

Zu § 1

Der Anwendungsbereich dieser Verordnung wird festgelegt. Die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 347) und das zugehörige Durchführungsrecht (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (Abl. L 157 vom 15.6.2011 S. 1) sieht für den Sektor Obst und Gemüse die obligatorische Anerkennung von Erzeugerorganisationen sowie eine finanzielle Förderung dieser Erzeugerorganisationen vor. Die vorliegende Verordnung dient der Durchführung dieser Bestimmungen.

Zu Abschnitt 2

Die Verordnung dient der Durchführung sowohl der Bestimmungen über die Anerkennung von Erzeugerorganisationen als auch über die finanzielle Förderung anerkannter Erzeugerorganisationen. Demgemäß werden die Regelungen in jeweils einen Abschnitt betreffend die Anerkennung und einen Abschnitt betreffend die Förderung gegliedert. Ein dritter Abschnitt enthält die notwendigen Regelungen zu Mitwirkungs- und Überwachungspflichten.

Zu § 2

Es wird die EU-rechtliche Ermächtigung in Artikel 19 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 ausgeübt, wonach die Mitgliedstaaten festlegen, welche Rechtsformen als Erzeugerorganisationen anerkannt werden können. § 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 3 der EU-Obst- und Gemüsedurchführungsverordnung.

Zu § 3

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4 der EU-Obst- und Gemüsedurchführungsverordnung. Es werden in Durchführung von Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Mindestwerte hinsichtlich der Mitgliederzahl, der Mengen und des Wertes der vermarktbar erzeugten Erzeugung festgelegt (Absätze 1 und 2), die zur Anerkennung einer Erzeugerorganisation gegeben sein müssen.

Absatz 3 regelt die Berechnung der Mindestmitgliederzahl bei juristischen Personen entsprechend der Ermächtigung in Artikel 21 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011. Danach wird bei juristischen Personen deren Mitgliederzahl bei der Berechnung der Mindestmitgliederzahl berücksichtigt, damit sich die Mitgliedschaft in einer juristischen Person nicht nachteilig für Erzeuger bei Gründung von Erzeugerorganisationen auswirkt. Zur Vermeidung von Doppelzählungen legt Satz 2 fest, dass diese Zählung nur erfolgt, wenn das be-

treffende Mitglied nicht bereits selbst Mitglied der Erzeugerorganisation ist. Absatz 4 gibt den Ländern die Möglichkeit entsprechend regionaler Bedürfnisse andere Regelungen zu treffen. Absatz 5 legt fest, dass die Länder das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie die übrigen Länder informieren, wenn sie von der Ermächtigung in Absatz 4 Gebrauch machen.

Zu § 4

Nach Artikel 30 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 legen die Mitgliedstaaten die Bedingungen fest, unter denen Nichterzeuger Mitglieder in einer Erzeugerorganisation sein können. Diese Regelung wurde gegenüber dem bisherigen § 5 neu strukturiert, da durch die bisherige Struktur ein nicht gewollter Regelungseffekt eintrat.

Absatz 1 benennt Personen, die als Nichterzeuger Mitglied sein dürfen. Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) ermöglicht bisherigen Obst- und Gemüseerzeugern eine Mitgliedschaft und trägt damit traditionellen gewachsenen Bindungen der Erzeuger an ihre Erzeugerorganisation Rechnung. Gleiches gilt für Landwirte, die andere Erzeugnisse erzeugen als die, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist (Nummer 1 Buchstabe b)). Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Erzeugerorganisationen trägt Nummer 2 bei, indem auch die Mitgliedschaft anderer Erzeugerorganisationen aus dem Sektor Obst und Gemüse möglich ist. Nummer 3 regelt die Mitgliedschaft von Personen, die Organ der jeweiligen Erzeugerorganisationen sind und kommt damit rechtlichen Anforderungen, insbesondere aus dem Genossenschaftsrecht, nach.

Notwendig ist bei der Mitgliedschaft von Nicht-Erzeugern immer, dass die Ziele des Unionsrechts für Erzeugerorganisationen nicht beeinträchtigt werden und dass zur Sicherstellung der demokratischen Kontrolle der Erzeugerorganisation durch die aktiven Erzeuger die Nicht-Erzeuger von Entscheidungen über den Betriebsfonds ausgeschlossen sind (Absatz 1 Sätze 2 und 3).

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Erzeugerorganisationen und Handel sieht Absatz 2 vor, dass Händler von Obst und Gemüse nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sein können.

Zu § 5

Gemäß Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011¹ müssen die Mitgliedstaaten Höchstsätze für Stimmrechte und Geschäftsanteile festlegen, um die demokratische Kontrolle von Erzeugerorganisationen sicherzustellen. Diese Höchstsätze dürfen nur weniger als 50 Prozent betragen. Die bisherige Regelung des § 6 ist daher insoweit anzupassen. Der neue § 5 enthält die notwendigen Bestimmungen für Einzelmitglieder, juristische Personen und Personengesellschaften. Satzungen und Gesellschaftsverträge von Erzeugerorganisationen müssen die Einhaltung der in dieser Vorschrift enthaltenen Anforderungen sicherstellen. Allerdings dürfen die Erzeugerorganisationen bereits genehmigte operationelle Programme zu Ende führen, auch wenn sie den neuen Anforderungen hinsichtlich der Verteilung der Stimmrechte und Geschäftsanteile nicht entsprechen (vgl. Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 sowie § 20 dieser Verordnung).

Absatz 1 legt entsprechend der Vorgabe im EU-Recht die Obergrenze für Stimmrechte fest, die ein Mitglied in einer Erzeugerorganisation ausüben darf, auf weniger als 50 Prozent fest. Nummer 1 enthält eine Regelung für einzelne Mitglieder in allen Erzeugerorganisationen. Nummer 2 enthält eine Sonderbestimmung für kleinere Erzeugerorganisationen mit weniger als 15 Mitgliedern. Dort dürfen auch zwei Mitglieder zusammen nur weniger als 50 Prozent der Stimmrechte ausüben. Nummer 3 gilt für größere Erzeugerorganisationen und bestimmt, dass auch drei Mitglieder zusammen nur weniger als 50 Prozent der Stimmrechte ausüben dürfen.

Absatz 2 legt die zulässigen Obergrenzen für Geschäftsanteile fest. Unterschieden wird zwischen Erzeugerorganisationen mit bis zu 15 Mitgliedern und darüber. Für erstere gilt eine Obergrenze von weniger als 50 Prozent für ein Mitglied (Satz 1 Nummer 1), in größeren Erzeugerorganisationen darf die Obergrenze von weniger als 50 Prozent auch von zwei Mitgliedern zusammen nicht überschritten werden (Satz 1 Nummer 2). Werden Anteile an einer Erzeugerorganisation von juristischen Personen gehalten, ermächtigt das EU-Recht in Artikel 31 Absatz 1 Satz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 die Mitgliedstaaten, eine höhere Obergrenze festzulegen. Da dies zur Sicherstellung der demokratischen Kontrolle im jeweiligen Einzelfall geprüft werden muss, sieht Absatz 2 Satz 2 vor, dass die zuständige Stelle im Einzelfall eine höhere Beteiligung zulassen kann, sofern die Rechte der Minderheit gewahrt werden

Absatz 3 erfasst Besonderheiten, die sich bei der Berechnung der Obergrenzen in Falle der Mitgliedschaft von juristischen Personen und Personengesellschaften ergeben. Formal eigenständige Mitglieder von Erzeugerorganisationen können über Beteiligungs- und Mitgliedschaftsverhältnisse verbunden sein und so einen unerwünscht höheren Einfluss in Erzeugerorganisationen ausüben. Dies ist bei der Einhaltung der festgelegten Obergrenzen zu berücksichtigen.

Absatz 3 Nummer 1 regelt den Fall, dass Mitglieder von Erzeugerorganisationen an anderen Mitgliedern beteiligt sind. Es erfolgt eine Zurechnung von Stimmrechten und Geschäfts-

¹ Im folgenden ist Artikel 31 in der Fassung der delegierten Verordnung Nr. 499/2014 der Kommission gemeint

anteilen zu den beteiligten Mitgliedern, die dann die in Absatz 1 und 2 festgelegten Obergrenzen einhalten müssen.

Absatz 3 Nummer 2 regelt die Fälle, in denen eine Person, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation ist, an mehreren Mitgliedern dieser Erzeugerorganisation beteiligt ist. Er ordnet an, dass für die so verbundenen Mitglieder zur Bestimmung der Einhaltung der Obergrenze die Zusammenrechnung ihrer Stimmrechte und Geschäftsanteile erfolgt und so die in Absatz 1 und 2 festgelegten Obergrenzen nicht überschritten werden dürfen.

Absatz 3 Nummer 3 enthält eine entsprechende Regelung für Personengesellschaften.

Absatz 4 trägt der EU-rechtlichen Vorgabe in Artikel 31 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 Rechnung, wonach Erzeugerorganisationen auch bei Einbindung in gesellschaftsrechtliche Strukturen einer anderen juristischen Person die Entscheidungsgewalt über den Betriebsfonds behalten müssen.

Zu § 6

Hier wird entsprechend Artikel 22 Absatz 2 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 die maximale Kündigungsfrist für den Austritt der Mitglieder aus Erzeugerorganisationen festgelegt.

Zu § 7

Entsprechend der EU-rechtlichen Ermächtigung in Artikel 26a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der Anteil der Erzeugung, den Mitglieder bei Zustimmung der Erzeugerorganisation in Abweichung der Andienungspflicht selbst an Verbraucher vermarkten dürfen, festgelegt.

Zu § 8

Diese Vorschrift zur Auslagerung entspricht dem bisherigen § 8a der EU-Obst- und Gemüsedurchführungsverordnung. Nach Artikel 155 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 können die Erzeugerorganisationen Tätigkeiten auslagern. Artikel 27 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 enthält eine Auflistung möglicher Tätigkeiten. Dieser Spielraum soll mit § 8 so weit wie möglich genutzt werden, damit die Erzeugerorganisationen in Deutschland unter Berücksichtigung der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation die ihren Bedürfnissen entsprechenden Tätigkeiten auslagern können.

Zu § 9

§ 5 (Kartellbestimmungen) und § 6 (Agrarorganisationenregister) des Agrarmarktstrukturgesetzes gelten gemäß § 1 Absatz 1 und 2 auch für Erzeugerorganisationen des Sektors Obst und Gemüse. Jedoch gelten die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Agrarmarktstrukturverordnung (AgrarMSV) nicht für Obst und Gemüse (§ 1 Absatz 4 der AgrarMSV). Die Anwendbarkeit auch für Obst und Gemüse ist aber - auch aus Gründen der

Verwaltungsvereinfachung (Zusammenfassung von Registern und Meldungen) - sinnvoll. Daher wird die entsprechende Geltung von §§ 6 und 7 der AgrarMSV angeordnet.

Zu Abschnitt 3

Dieser Abschnitt enthält diejenigen Regelungen, die der Durchführung der EU-rechtlichen Regelungen über die finanzielle Förderung von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse dienen (insbesondere Artikel 32 ff der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse).

Zu § 10

Diese Vorschrift zur Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung wurde gegenüber dem bisherigen § 10 so umformuliert, so dass zukünftig formaler Änderungsbedarf weitgehend vermieden wird. Inhaltliche Änderungen im Vergleich zum bisherigen Rechtszustand erfolgen nicht.

Absatz 1 regelt die Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung im Falle des Aus- oder Eintritts von Mitgliedern, damit die Erzeugung ein- bzw. austretender Mitglieder nicht mehrfach erfasst wird.

Absatz 2 erlaubt die Einbeziehung von so genannten Nebenerzeugnissen in die Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung (Artikel 50 Absatz 4 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011).

In Absatz 3 wird die in Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 enthaltene Ermächtigung ausgeübt, die maßgebliche Entfernung im Hinblick auf die Berücksichtigung von Transportkosten bei der Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung festzulegen.

Zu § 11

Diese Vorschrift zum Betriebsfonds entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 und dient der Durchführung von Artikel 52 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011. Geregelt werden Anforderungen an die Finanzbuchhaltung von Erzeugerorganisationen um den EU-rechtlichen Kontrollanforderungen Rechnung tragen zu können. Die Umformulierung dient allein dem Ziel, formalen Änderungsbedarf zukünftig weitgehend zu vermeiden.

Zu § 12

Inhaltlich entspricht diese Vorschrift dem bisherigen § 12 über operationelle Programme. Die Umformulierung dient dem Ziel, formalen Änderungsbedarf zukünftig weitgehend zu vermeiden.

Absatz 1 schließt Ruhegehälter und diesen ähnliche Zahlungen von operationellen Programmen aus. Die folgenden Absätze dienen der Durchführung der in Artikel 66 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 vorgesehenen Ermächtigungen und Optionen für die Mitgliedstaaten.

Absatz 2 Satz 1 legt die Bedingungen fest, unter denen die Erzeugerorganisationen Änderungen am operationellen Programm auch während des laufenden Jahres beantragen können. Zudem wird in Absatz 2 Satz 2 die Ermächtigung für die Mitgliedstaaten in Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe c) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genutzt, wonach im Falle von Zusammenschlüssen von Erzeugerorganisationen das operationelle Programm auch um mehr als 25 Prozent angehoben werden kann.

Absatz 3 bezeichnet die Änderungen, die ohne vorherige Genehmigung durch die zuständige Stelle durchgeführt werden können.

Absatz 4 legt den Prozentsatz fest, um den das operationelle Programm vermindert werden darf und Absatz 5 regelt, dass die zuständige Stelle innerhalb von vier Wochen ihre Entscheidung mitteilen soll, damit die Erzeugerorganisation zeitnah Klarheit erhält, ob die beantragten Änderungen durchgeführt werden können. Gemäß Artikel 63 Absatz 1 und Artikel 65 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 können die Mitgliedstaaten spätere Vorlagetermine für operationelle Programme als im EU-Recht vorgesehen festlegen. Diese Möglichkeit wird mit Absatz 6 genutzt.

Zu § 13

Diese Vorschrift wurde gegenüber dem bisherigen Recht neu aufgenommen. Zur Optimierung des bisher angewandten Kontrollverfahrens zur Vermeidung von Mehrfachmitgliedschaften soll der länderübergreifende Abgleich von Mitgliedern (Erzeugern) von Erzeugerorganisationen vereinfacht werden.

Absatz 1:

Diese Regelung stellt klar, dass die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union auf Antrag gewährt wird.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass vor der endgültigen Gewährung der Beihilfe, die Kontrolle der satzungsgemäßen Verpflichtung der Mitglieder von Erzeugerorganisationen, nur in einer Erzeugerorganisation Mitglied zu sein, durchgeführt wird.

Absatz 3:

Für einen länderübergreifenden Abgleich ist es erforderlich, alle Mitglieder von Erzeugerorganisationen, die Erzeuger sind, eindeutig zu identifizieren. Zur Identifizierung eignet sich insbesondere die Betriebsnummer nach der InVeKoS-Verordnung, da diese eine deutschlandweit eindeutige Identifizierung von Begünstigten im Rahmen von Agrarbeihilfen erlaubt. Zudem verfügt bereits der Großteil der Mitglieder von Erzeugerorganisationen in ihrer Eigenschaft als Betriebsinhaber im Sinne des § 6a InVeKoS-Verordnung über die entsprechende Betriebsnummer. Damit die entsprechende Kontrolle im neuen Verfahren möglich wird, müssen die Mitglieder (Erzeuger) ihrer Erzeugerorganisation die entsprechenden Angaben mitteilen. Die Erzeugerorganisation teilt diese Angaben dann zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes zusammen mit dem Beihilfeantrag der zuständigen Stelle mit. Mitglieder, die noch nicht über eine Betriebsnummer verfügen, können sich eine solche Identifikationsnummer nach der InVeKoS-Verordnung auf Antrag zuteilen lassen.

Zu § 14

Inhaltlich entspricht diese Vorschrift dem bisherigen § 15 über Vorschuss- und Teilzahlungen. Die Umformulierung dient dem Ziel, formalen Änderungsbedarf zukünftig weitgehend zu vermeiden.

Absatz 1 legt grundsätzlich fest, dass Vorschuss- und Teilzahlungen zulässig sind (Artikel 71 und 72 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011).

Absatz 2 legt zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes eine Mindesthöhe in Höhe von 25 000 € fest.

Absatz 3 legt weitere Bedingungen für die Vorschusszahlungen fest, insbesondere müssen die Mitglieder ihre Beiträge geleistet haben und diese auch bereits ausgegeben worden sein.

Absatz 4 legt den spätesten Antragstermin für Teilzahlungen auf den Oktober.

Zu § 15

Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sieht verschiedene Krisenpräventions- und Krisenmanagementmaßnahmen vor, die die Erzeugerorganisationen in ihre operationellen Programme aufnehmen können. Gemäß Artikel 73 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2013 können die Mitgliedstaaten bestimmte Maßnahmen ausschließen. Dies erfolgt in § 17 Absatz 1. Um Fehlanreize im Hinblick auf strukturelle Überproduktion zu vermeiden, sind insbesondere Marktrücknahmen (Nummer 1) und Grünernte (Nummer 2) ausgeschlossen. Im Vergleich zum bisherigen § 16 wird mit der Nummer 4 eine weitere neu in das EU-Recht aufgenommene Krisenmaßnahme ausgeschlossen, da für diese kein sachgerechter Bedarf gesehen wird

Zu § 16

Inhaltlich entspricht diese Vorschrift dem bisherigen § 16a zum Rechnungsadressaten (Artikel 105 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011). Die Umformulierung dient dem Ziel, formalen Änderungsbedarf zukünftig weitgehend zu vermeiden.

Zu Abschnitt 4

Dieser Abschnitt enthält die üblichen Regelungen zu Mitwirkungs- und Duldungspflichten sowie über die Verwendung von Formularen.

Zu § 17

Inhaltlich entspricht diese Vorschrift weitgehend dem bisherigen § 17 und enthält die üblichen Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Wirtschaft. Die Umformulierung dient dem Ziel, formalen Änderungsbedarf zukünftig zu vermeiden. Die Regelung zu Erzeugergруппierungen wurde entsprechend der Änderung im Unionsrecht gestrichen. Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten wurden auf Tochtergesellschaften und Vertragspartner der Erzeugerorganisation, die Tätigkeiten im Wege der Auslagerung durchführen, erstreckt.

Zu § 18

Inhaltlich entspricht diese Vorschrift dem bisherigen § 18 über Mitteilungspflichten von Erzeugerorganisationen und Ländern. Die Umformulierung dient dem Ziel, formalen Änderungsbedarf zukünftig weitgehend zu vermeiden.

Zu § 19

Zur Verfahrensvereinfachung sind Muster und Formulare, soweit solche von den zuständigen Stellen angeboten werden, zu verwenden.

Zu § 20

§ 5 enthält Anforderungen an die Verfasstheit von Erzeugerorganisationen im Hinblick auf die demokratische Kontrolle. Um die Bedingungen einhalten zu können, sind ggfs. Umstrukturierungen notwendig. Daher ist eine entsprechende Übergangsregelung vorzusehen. Auch das EU-Recht sieht in Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/20143 eine entsprechende Regelung vor. Daher wird mit Absatz 1 angeordnet, dass die Neuregelung erst ab dem 1. Januar 2015 anwendbar sein soll. Bis dahin verbleibt es bei der Anwendung des bisherigen § 6.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für Erzeugerorganisationen, die bei Inkrafttreten der neuen Verordnung über ein genehmigtes operationelles Programm verfügen, was auf den überwiegenden Teil der Erzeugerorganisationen zutrifft. Für diese gilt die bisherige Regelung in § 6 der EU-Obst- und Gemüsedurchführungsverordnung bis zum Ablauf des genehmigten operationellen Programms fort. Klarstellend wurde ergänzt, dass § 6 auch für Personengesellschaften gilt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält eine Änderung der InVeKoS-Verordnung zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen zu Betriebsfonds von Erzeugerorganisationen. Sie erfolgt in Ergänzung zu der neuen Vorschrift in Artikel 1 § 13, wonach Erzeugerorganisationen die InVeKoS-Betriebsnummern ihrer Mitglieder mitteilen müssen. Damit alle Mitglieder der Erzeugerorganisationen Zugang zu einer entsprechenden Identifikationsnummer haben, ist die entsprechende Regelung zu treffen.

Zu Nummer 1

Der Anwendungsbereich der InVeKoS-Verordnung wird auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erstreckt, um auch für die Förderung der Erzeugerorganisationen, die sich in der genannten Verordnung findet, anwendbar zu sein. Da für die Kontrolle der Stützungsregelung für Erzeugerorganisationen nach der ErzeugerOrgDV nur die Regelung zur Betriebsnummer benötigt wird, wird der Anwendungsbereich der InVeKoS-Verordnung insoweit begrenzt.

Zu Nummer 2

Die Regelung über die Vergabe der Betriebsnummer wird dahin geändert, dass auch Mitglieder von Erzeugerorganisationen, die Erzeuger sind und nicht bereits über eine Betriebsnummer verfügen, auf Antrag eine solche Betriebsnummer zugeteilt bekommen.

Zu Artikel 3

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Damit wird durch Artikel 1 die bisher geltende EU-Obst- und Gemüseverordnung durch die vorliegende Verordnung abgelöst.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Entwurf einer Verordnung zur Neuregelung der unionsrechtlichen Regelungen über
Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse und zur Änderung der
InVeKoS-Verordnung (NKR-Nr. 2855)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand <i>davon Bürokratiekosten</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Rund 200 Euro <i>Rund 200 Euro</i> Rund 68.000 Euro
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: davon Bund: davon Länder	vernachlässigbar geringfügige Auswirkungen 26.000 Euro keine Auswirkungen 26.000 Euro
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Anhaltspunkte feststellen können, dass das Regelungsvorhaben über das geltende EU-Recht hinausgehenden Erfüllungsaufwand verursacht (gold plating).	

II. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben ändert zwei Verordnungen: Zum einen die Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung (OEErzeugerOrgDV). Sie bestimmt den Aufbau und die Organisation von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse und regelt ihre Anerkennung. Zum anderen wird die Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung) dahingehend geändert, dass jedem Mitglied einer Erzeugerorganisation im Sektor Obst und Gemüse auf Antrag eine Betriebsnummer zugeteilt wird.

Es gibt zurzeit 33 anerkannte Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse mit rd. 7.000 Mitgliedern. Eine Erzeugerorganisation hat zwischen 15 und 700 Mitgliedern.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird eine Informationspflicht neu geschaffen. Danach sind für Beihilfeanträge nach dem Unionsrecht zusätzlich die Betriebsnummern der Mitglieder aufzunehmen, die Erzeuger im Sektor Obst und Gemüse sind. Dadurch soll eine verbesserte Kontrolle sichergestellt werden. Die Erzeugerorganisation muss die Betriebsnummer nach der InVeKoS-Verordnung pro Mitglied einmalig erfassen. Um die Informationspflicht erfüllen zu können entsteht den 33 Erzeugerorganisationen im ersten Jahr ein Erfüllungsaufwand von 549 Euro (vereinfachtes Verfahren mit einer zugehörigen Kostenklasse für Steuern/Subventionen der mittleren Komplexität von 16,64 Euro). In den Folgejahren müssen nur noch Mitgliedsänderungen erfasst werden. Bei einer Kostenklasse für Steuern/Subventionen mit einfacher Komplexität, entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 223 Euro (33 x 6,76 Euro).

Das Ressort geht davon aus, dass rd. 700 Mitglieder von Erzeugerorganisationen (10 %) noch nicht über eine Betriebsnummer verfügen. Sie müssen die Betriebsnummern bei der zuständigen Stelle erst beantragen. Das Ressort hat für die Beantragung einer Betriebsnummer die Kostenklasse „Registrierung“ mit einem Kostensatz von 88,33 Euro angesetzt. Dadurch ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 61.831 Euro (700 x 88,33 Euro).

Außerdem müssen die Erzeugerorganisationen aufgrund des geänderten EU-Recht ihre Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge gegebenenfalls hinsichtlich der Obergrenzen für Stimmrechte und Geschäftsanteile anpassen. Das Ressort geht dabei von einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 188,09 Euro (Kostenklasse Steuern/Subventionen mit hoher Komplexität) pro Erzeugerorganisation aus. Dadurch ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 6.207 Euro (33 x 188,09 Euro).

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die zuständigen Stellen der Länder entsteht durch die Entgegennahme der zusätzlichen Angabe der Betriebsnummer im Beihilfeantrag und der Prüfung der geänderten Satzungen (höchstens 33 Fälle) ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rd. 7.000 Euro. Das Ressort hat einen Zeitaufwand pro Fall von drei Stunden im höheren Dienst (à 58,10 Euro) und eine Stunde im gehobenen Dienst (35,10 Euro) zu Grunde gelegt.

Darüber hinaus entsteht den zuständigen Behörden der Länder durch die Vergabe von Betriebsnummern ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 18.970 Euro. Das Ressort hat

dabei eine Fallzahl von 700 und einen Zeitaufwand von einer Stunde je Fall für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes (27,10 Euro) zu Grunde gelegt. Der laufende Erfüllungsaufwand durch die Vergabe von Betriebsnummern in künftigen Jahren ist geringfügig.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatteerin